

## Kostenfreiheit des Schulweges in der Fachoberschule

Bis einschließlich der 10. Klasse übernehmen die zuständigen Landratsämter die Beförderungskosten zur nächsten Schule komplett.

Nach Vollendung der 10. Klasse aber – denn da ist die Schulpflicht erfüllt – übernehmen die Landratsämter die Fahrtkosten nicht mehr grundsätzlich.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Schüler ab der 11. Klasse Schulwegkostenfreiheit:

- Die Familie bezieht für mindestens 3 Kinder Kindergeld oder
- Die Familie bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Der Schüler ist dauerhaft behindert, sodass eine Beförderung notwendig ist. (jeweils Nachweis erforderlich)

Diese Schüler erhalten vom Landratsamt zu Beginn des neuen Schuljahres ein 365-Euro-Ticket.

Alle anderen Schüler kaufen sich **selbst** zu Beginn des Schuljahres ein 365-Euro-Ticket.

Für Familien gilt jährlich eine Belastungsgrenze von **465,00 €** d. h., dieser Betrag ist jährlich von der Familie selbst zu tragen.

Darüber hinausgehende Fahrtkosten erstattet das Landratsamt auf Antrag zurück. (bis spät. 31.10. nach Ablauf des Schuljahres) Die gekauften Tickets (365-Euro-Ticket ist günstiger als Einzel-, Wochen- oder Monatsmarken) sind zu sammeln und diesem Antrag beizufügen. Antragsformulare gibt es im Sekretariat.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 und 12 im kommenden Schuljahr, die mit Bus, Bahn oder Kfz zur Schule fahren, werden gebeten, einen **Erfassungsbogen** für das jeweilige Landratsamt (je nach Wohnort!) auszufüllen.

Bus- und Zugfahrer in den Landkreisen NEA und AN benötigen außerdem einen gültigen Verbundpass. Beantragung erfolgt durch den „**Bestellschein Verbundpass**“ (**grün**). Die entsprechenden Formulare stellen wir bereit.

Bitte geben Sie die Formulare mit den Anmeldeunterlagen für die FOS **bei uns** ab.

Wenn Sie noch Fragen zu Ihrer ganz persönlichen Busverbindung haben, rufen Sie uns bitte an: 09842 9367-113.

Die Schüler, die beim Landratsamt Fahrtkosten zur Erstattung einreichen, müssen daher darauf achten, dass sie alle Verbilligungen der Verkehrsunternehmer in Anspruch nehmen und nur die wirtschaftlichsten Fahrkarten erwerben. Für Fahrten, die von der normalen Unterrichtszeit abweichen oder evtl. an Ferientagen durchgeführt werden und für die extra Fahrtkosten anfallen, sollen entsprechende Bestätigungen der Schule beigelegt werden. Das Landratsamt weist darauf hin, dass vorrangig die öffentlichen Linienbusse und die vom Landkreis eingesetzten Schulbusse zu benutzen sind. Sollte die Fahrt zur Schule mit dem **privaten PKW** notwendig sein, muss dies vom Landratsamt **zum Schuljahresbeginn** genehmigt werden, dazu muss **ebenfalls ein Erfassungsbogen** ausgefüllt werden. Nur so kann am Schuljahresende eine Kostenerstattung erfolgen. Zur Prüfung, ob die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges notwendig ist, benötigt das Landratsamt einen von der Schule bestätigten Stundenplan, aus dem die Unterrichtsbeginn- und -endzeiten hervorgehen. Werden die vorstehenden Ausführungen nicht beachtet, geht der Schüler / die Schülerin das Risiko ein, dass der Erstattungsbetrag für die aufgewendeten Fahrtkosten niedriger ausfällt. Bei längerer Abwesenheit von der Schule kann für diese Zeit ebenfalls eine Kürzung erfolgen. Bei genehmigter PKW-Benutzung werden Fehltag generell abgezogen.